

## **Amtsgericht Köln**

### **Beschluss**

Im Wege der Zwangsvollstreckung zum Zwecke der Aufhebung der Gemeinschaft soll am

**Dienstag, 24.02.2026, 10:00 Uhr,  
Erdgeschoss, Sitzungssaal 18 Reichenspergerpl., Reichenspergerplatz 1,  
50670 Köln**

folgender Grundbesitz:

**Wohnungsgrundbuch von Nippes, Blatt 24116,  
BV Ifd. Nr. 1**

59,92/1000 Miteigentumsanteil an dem Grundstück Gemarkung Nippes, Flur 90, Flurstück 1098, Gebäude- und Freifläche, Artushof 1, 3, 5, Größe: 3.178 m<sup>2</sup> verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 6 gekennzeichneten Wohnung im Haus Artushof 1 im 2. Obergeschoß samt Nebenräumen

versteigert werden.

Artushof 1, 50739 Köln (Mauenheim)

Eigentumswohnung (Nr. 6 des Aufteilungsplans) im 2. Obergeschoß rechts in einem 2- geschossigem vollunterkellerem Mehrfamilienhaus mit wohnungsergänzendem Kellerabstellraum Nr. 6.

Die Wohnung besteht aus 4 Zimmern, Küche, Diele, Bad, Spind und Loggia.

Die Wohnfläche beträgt rund 90m<sup>2</sup>, Baujahr ca. 1965.

Das monatliche Hausgeld beträgt 450.- € mtl. inkl. Heizkosten.

Die Wertschätzung erfolgte ohne Innenbesichtigung auf der Grundlage des äußereren

Eindrucks.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch am 15.08.2024 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74a Abs. 5 ZVG auf

300.000,00 €

festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.